



Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle informiert

Edelmetallkontrollgesetz

Bezeichnung von Fournituren und Halbfabrikaten aus Edelmetallen

Die Vorschriften für die Bezeichnung der Fournituren und Halbfabrikate aus Edelmetallen sind in der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311, www.admin.ch/ch/d/sr/c941_311.html) festgelegt.

EMKV definiert, dass Edelmetallwaren mit einer gesetzlichen Feingehaltsangabe - in Tausendsteln ausgedrückt - und einer Verantwortlichkeitsmarke, welche beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle hinterlegt ist, bezeichnet sein müssen.

Hingegen werden lose Bestandteile (Fournituren) und Halbfabrikate (nicht fertiggestellte Waren und Warenteile) sowohl vollständig, teilweise (nur mit der Feingehaltsangabe oder nur mit der Verantwortlichkeitsmarke) als auch gar nicht bezeichnet zugelassen.

Dabei gilt, dass derjenige, welcher die Produkte zusammensetzt oder fertigstellt, dafür verantwortlich ist, dass Bezeichnung und Zusammensetzung der Waren übereinstimmen: auf dem fertigen Gegenstand muss er eine Feingehaltsangabe und eine beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle registrierte Verantwortlichkeitsmarke anbringen (sofern die Ware nicht schon mit den erwähnten Stempel bezeichnet ist).

- Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Kontrollämter jederzeit gerne zur Verfügung. (Adressen: www.ezv.admin.ch/kontakt/04677/index.html?lang=de)
- Für die Registrierung einer Verantwortlichkeitsmarke ist unser Sekretariat, Tel +41 31 322 66 22, e-mail sekretariate.ozd-emk@ezv.admin.ch, gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Zentralamt für Edelmetallkontrolle
3003 Bern

